

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Frielendorf

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf in ihrer Sitzung am 22. Februar 2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Frielendorf beschlossen:

I. ALLGEMEINE BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Allendorf, Gebersdorf, Großpropperhausen (Sporthaus), Leimfeld, Lenderscheid (Hessenhaus), Leuderode, Linsingen, Obergrenzebach, Schönborn, Spieskappel, Todenhausen (Multifunktionshaus) und Welcherod.
- (2) Die Gemeinde Frielendorf unterhält die Gemeinschaftseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind Räumlichkeiten, die einem Verein oder Verband zur dauerhaften und alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt wurden.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen vorwiegend der Frielendorfer Bevölkerung zur Durchführung von privaten Feierlichkeiten und den Frielendorfer Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, der Jugendarbeit und der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Altenpflege.

Veranstaltungen der in Frielendorf ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Der Benutzer darf die angemietete Einrichtung nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen

Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten. Veranstaltungen der Gemeinde bzw. deren Körperschaften gehen anderen Nutzungen vor.

- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einer/einem Hausverwalterin/Hausverwalter bzw. von einem Beauftragten der Gemeinde verwaltet, die/der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Die Hausverwalter bzw. Beauftragten der Gemeinde üben namens und im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (2) Die Veranstalter (Benutzer) haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antragseinganges.
- (2) Die Veranstalter (Benutzer) haben vor Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung schriftlich zu erklären, dass sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennen und gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 6 Abs. 2 als verantwortlich anzusehen sind.
- (3) Für die ständigen Benutzer (Dauerbenutzer) wird von der Gemeinde ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Hausverwaltung zu stellen. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie den voraussichtlichen Umfang der Veranstaltung Aufschluss geben.
- (5) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 3, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Vergabe.

§ 5 Ausschluss

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Veranstalter (Benutzer) sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle usw.) zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Gebührenbescheid. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Veranstalter (Benutzer) unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde (Hausverwalter) zu melden.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von bis zu 500,00 € verlangen.
- (5) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher der Gemeinschaftseinrichtungen hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Frielendorf von möglichen Schadenersatzansprüchen frei. Bei Musikveranstaltungen sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (6) Die Überlassung der Küche und/oder der Theke ist nur in Verbindung mit der Saalnutzung möglich.
- (7) Müllgefäße werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, den anfallenden Müll selbst zu entsorgen.

§ 7 Reinigung, Übergabe

- (1) Die Veranstalter (Benutzer) sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und besenrein zu säubern. Die Tische sind vor dem Aufräumen feucht abzuwischen. Die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser usw.) sind gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Küche und Theke sind nach Benutzung aufzuräumen, zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben.

Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Veranstalters (Benutzers) beseitigt.

- (2) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde und dem Benutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und Stromzähler, Wasserzähler, Telefon und ggf. Wärmemengenzähler abgelesen werden. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung erkennt der Benutzer die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.
- (3) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der Gemeinschaftseinrichtung hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Benutzung folgenden Tages zu erfolgen.

§ 8 Getränkelieferung

Für die im § 1 (1) aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen bestehen seitens der Gemeinde Frielendorf keine Brauerei- bzw. Vertragsbindungen für Getränke (Getränkeabnahmeverpflichtung).

Bestehen für Dorfgemeinschaftshäuser, welche sich in Trägerschaft eines Vereines oder einer Gemeinschaft befinden, Abkommen oder Vereinbarungen über die Lieferung oder die Abnahme von Getränken, sind die Getränke vom Veranstalter (Benutzer) gemäß dem Abkommen bzw. der Vereinbarung zu beziehen.

§ 9 Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Veranstalter (Benutzer), Besucher und sonstigen Teilnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die den Benutzern, Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (4) Für die Bewachung der Garderobenräume, der Parkplätze oder sonstiger Abstell- und Aufbewahrungsräume haben die Veranstalter (Benutzer) in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§ 10 Vereinseigentum

- (1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Pokale u. dgl.) in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.
- (2) Für sämtliche vom Veranstalter (Benutzer) eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Gemeinde für die Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 11 Öffentlich rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis für die Gemeinschaftseinrichtung entbindet den Veranstalter (Benutzer) nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung (Benutzung) notwendigen öffentlich rechtlichen Genehmigungen (z. B. für Brandsicherheitsdienst, Sperrzeitverkürzungen, Tageskonzession für Schankerlaubnis, Gestattungen nach dem Gaststättengesetz usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen (Benutzungen) wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung (Benutzung) bei der GEMA obliegt dem Veranstalter (Benutzer). Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters (Benutzers). Das gilt auch für die Inanspruchnahme von in den Gemeinschaftseinrichtungen ggf. fest installierten Musikanlagen.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich rechtlicher Abgaben.

II. HAUSORDNUNG

§ 12 Verantwortlicher Leiter

- (1) Bei Veranstaltungen (Benutzungen), Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss stets ein/eine verantwortliche(r), uneingeschränkt geschäftsfähige(r) Leiter(in) anwesend sein. Er/Sie hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausverwalter bzw. von dem Beauftragten der Gemeinde zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung (Benutzung) verantwortlich.
- (2) Vereine und sonstige Dauerbenutzer der Gemeinschaftseinrichtungen haben dem Hausverwalter bzw. dem Beauftragten der Gemeinde für jede Benutzergruppe eine(n) verantwortliche(n) Leiter(in) zu benennen.

§ 13

Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

- (1) Bei größeren, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen (Benutzungen) haben die Veranstalter (Benutzer) dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung (Benutzung) ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl Teilnehmern als auch Besuchern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Anordnung eines Brandsicherheitsdienstes kann gem. § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz erfolgen. Die anfallenden Gebühren werden vom Veranstalter (Benutzer) durch Gebührenbescheid gesondert erhoben.
- (3) Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung (Benutzung) kann der Gemeindevorstand im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer oder der Gemeinschaftseinrichtungen anordnen.

III. GEBÜHRENORDNUNG

§ 14

Benutzungs- und Reinigungsgebühren

- a) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden nachstehende Benutzungs- und Reinigungsgebühren erhoben:

DGH Allendorf

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Großer Raum	60,00 €	20,00 €
Kleiner Raum	25,00 €	7,50 €
Küche mit Geschirr	45,00 €	7,50 €
Kühlzelle	5,00 €	2,50 €
Treppenhaus/Flur/WC's		7,50 €

DGH Gebersdorf

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Vorderer Raum	25,00 €	12,50 €
Hinterer Raum	25,00 €	7,50 €
Küche mit Geschirr	30,00 €	7,50 €
Flur/WC's		7,50 €

DGH Großropperhausen (Sporthaus)

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Thekenraum	50,00 €	20,00 €
Mittlerer Raum	35,00 €	12,50 €
Vorderer Raum	30,00 €	7,50 €
Küche mit Geschirr	45,00 €	7,50 €
Flur/WC´s/Garderobe		7,50 €

DGH Leimsfeld

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Thekenraum	20,00 €	12,50 €
Mittlerer Raum	20,00 €	12,50 €
Vorderer Raum	30,00 €	10,00 €
Küche mit Geschirr	45,00 €	7,50 €
Lager (Kühlzelle)	10,00 €	5,00 €
Flur/ WC´s /Garderobe		7,50 €

DGH Lenderscheid (Hessenhaus)

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Gemeinschaftsraum	60,00 €	20,00 €
Nebenraum	7,50 €	5,00 €
Küche mit Geschirr	40,00 €	7,50 €
Lager (Kühlzelle)	10,00 €	5,00 €
Flur/WC´s/Vorraum		5,00 €

DGH Leuderode

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Gemeinschaftsraum	35,00 €	12,50 €
Gruppenraum mit Theke	20,00 €	7,50 €
Küche mit Geschirr	40,00 €	7,50 €
Kühlraum	5,00 €	5,00 €
Flur/WC´s/Vorraum		7,50 €

DGH Linsingen

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Gemeinschaftsraum	20,00 €	7,50 €
Gruppenraum mit Theke	20,00 €	7,50 €
Küche mit Geschirr	30,00 €	7,50 €
Flur/WC´s		7,50 €

DGH Obergrenzbach

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Gemeinschaftsraum	65,00 €	17,50 €
Nebenraum	5,00 €	2,50 €
Küche mit Geschirr	40,00 €	7,50 €
Treppenhaus/Flur/WC´s		7,50 €

DGH Schönborn

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Gemeinschaftsraum	40,00 €	15,00 €
Nebenraum	5,00 €	2,50 €
Küche mit Geschirr	35,00 €	7,50 €
Kühlraum	5,00 €	5,00 €
Flur/WC's		7,50 €

DGH Spieskappel

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Großer Raum mit Theke	40,00 €	15,00 €
Kleiner Raum (vorn)	30,00 €	7,50 €
Nebenraum	10,00 €	5,00 €
Küche mit Geschirr	45,00 €	7,50 €
Treppenhaus/Flur/WC's		7,50 €

DGH Todenhausen

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Raum	60,00 €	20,00 €
Küche mit Geschirr	40,00 €	7,50 €
Lager (Kühlzelle)	10,00 €	5,00 €
Treppe/Flur/WC's		7,50 €

DGH Welcherod

Raum	Benutzungsgebühr	Reinigungsgebühr
Gemeinschaftsraum	55,00 €	20,00 €
Nebenraum	10,00 €	5,00 €
Küche mit Geschirr/Theke	40,00 €	7,50 €
Treppe/Flur/WC's		7,50 €

Für Dorfgemeinschaftshäuser, welche sich in Trägerschaft eines Vereines oder einer Gemeinschaft befinden, kann die Reinigungsgebühr durch den Trägerverein oder die Trägergemeinschaft nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet werden.

- b) Stromkosten werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 0,35 €/kWh berechnet.
- c) Soweit Telefonanschlüsse vorhanden sind, werden für Telefongespräche 0,25 € je Einheit berechnet.
- d) Im Winterhalbjahr (Oktober bis April) wird eine Energiekostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Veranstaltungstag (Benutzungstag) erhoben.
- e) Benutzungsgebühren für Wasser werden nach der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung erhoben. In der in § 14 a) aufgeführten Gebühr ist eine Benutzungsgebühr bis 1 m³ Frischwasserverbrauch bereits enthalten.

- f) Benutzungsgebühren für Abwasser werden nach der jeweils gültigen Entwässerungssatzung erhoben. In der in § 14 a) aufgeführten Gebühr ist eine Benutzungsgebühr bis 1 m³ Frischwasserverbrauch bereits enthalten.
- g) Für die Ausleihe von Geschirr und Bestecken ohne Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung beträgt die Leihgebühr je Satz 0,50 €. Die maximale Ausleihdauer wird auf 3 Tage begrenzt. Für die Übergabe/Übernahme von Geschirr/Bestecken wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- h) Für die Ausleihe von Stühlen und Tischen ohne Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung beträgt die Leihgebühr je Teil (Stuhl oder Tisch) 0,50 €. Die maximale Ausleihdauer wird auf 3 Tage begrenzt. Für die Übergabe/Übernahme von Bestuhlung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 15

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Behörden, öffentliche Körperschaften sowie Vereine und Gruppen mit Sitz in der Gemeinde Frielendorf sind bei Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Vergnügungs- sowie geselligen, nichtkommerziellen Veranstaltungen (Benutzungen) von der Zahlung der Gebühren nach § 14 a) bis f) befreit.
- Gleiches gilt für Feuerwehren, denen kein geeigneter Ausbildungsraum zur Verfügung steht.
- (2) Nichtkommerzielle Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 sind solche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird und kein Verkauf von Speisen oder Getränken während der Veranstaltung stattfindet.
- (3) Bei Familienfeiern zählen jeweils der Tag vor der Veranstaltung (Benutzung) ab 12.00 Uhr und der Tag nach der Veranstaltung (Benutzung) bis 12.00 Uhr zu der Veranstaltung.
- (4) Ab dem zweiten Veranstaltungstag (Benutzungstag) werden vom Veranstalter (Benutzer) für jeden Veranstaltungstag (Benutzungstag) 50 % der Gebühren nach § 14 a) erhoben.
- (5) Bei Familienfeiern und Benutzung aus Anlass von Trauerfeiern, bei denen eine Veranstaltung (Benutzung) nur in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfindet, werden 50 % der in § 14 a) aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren nach § 14 b) bis f) sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren

Die im § 14 aufgeführten Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe zu entrichten.

§ 17 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Veranstalter (Benutzer) sowie derjenige, der die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung bei der Gemeindeverwaltung beantragt bzw. angemeldet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für die Veranstalter, Benutzer, Besucher und Mieter der Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Frielendorf vom 10. Juli 2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Frielendorf, den 26. Februar 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Frielendorf
„Dienstsiegel Gemeinde Frielendorf Schwalm-Eder-Kreis“
gez. Fey
Fey, Bürgermeister